

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik

V5 (Ausgabe 2)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOB. Schl.-H. S. 416), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom _____ mit Zustimmung des Senats der Fachhochschule Kiel vom _____ die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik als Satzung erlassen:

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Studienziel, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienrichtungen, Stundenumfang

(1) Ziel des Studiums im Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik ist die Vermittlung der Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit in den Berufsfeldern der Mechatronik und Feinwerktechnik.

(2) Die Regelstudienzeit im Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Berufspraktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium im Umfang von fünf Semestern, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen, die Organisation des Berufspraktischen Studiensemesters und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung am Ende des dritten, die Diplomprüfung am Ende des achten Semesters abgeschlossen werden kann.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 150 Semesterwochenstunden (ohne Praktikumseminar) und 400 Projektstunden (s. § 25).

§2 Zweck und Gliederung der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fachrichtung und ein methodisches Instrumentarium soweit angeeignet hat, dass das weitere Studium mit Erfolg fortgesetzt werden kann.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§3 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, davon mindestens vier aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Weitere Mitglieder sind eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichskonvent bestellt. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Steht kein Mitglied aus der Mitgliederguppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Wahl, so wird dieser Sitz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren besetzt. Steht kein studentisches Mitglied zur Wahl, dann bleibt dieser Platz unbesetzt. Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen und stellvertretenden Mitglie-

der drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die oder der Vorsitzende trifft dann alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er erlässt verbindliche Richtlinien zur Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Fachbereichskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung von Kandidatinnen oder Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Das studentische Mitglied darf nicht über die Bewertung der Prüfungsleistungen abstimmen und ist deshalb nicht voll stimmberechtigt.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei voll stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(10) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch ein Prüfungsamt verwaltungstechnisch unterstützt.

§4 Aufbau und Organisation der Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in zwei Abschnitten: Im ersten Abschnitt wird diese studienbegleitend durchgeführt; der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Diplomarbeit und das Kolloquium.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer für die Prüfungen jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten.

(4) Die Studierenden sollen eine Prüfung dann in einem Prüfungsfach ablegen, wenn dieses Fach laut Studienplan abgeschlossen ist. Sie melden sich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen.

(5) Für jedes Semester wird ein Prüfungstermin am Ende des Semesters und zu Beginn des folgenden Semesters festgelegt. Die Termine der Fachprüfungen werden spätestens 14 Tage vor Anmeldeabschluss zu den Fachprüfungen bekannt gegeben.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern bzw. Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen (vgl. § 35 und Anlage 1).

§5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach §86 (4) HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern können bestellt werden:

- Professorinnen und Professoren,
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit Ihnen ein Auftrag zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Lehrveranstaltung erteilt wurde, die mit einer Prüfungsleistung oder Studienleistung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des §86 (4) HSG erfüllen.

(2) Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gilt §3 (7) entsprechend.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen, ohne dass dieser Vorschlag einen Anspruch begründet. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen oder Prüfer dies zulässt.

§ 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und Module

(1) Die Diplomvorprüfung setzt sich aus 11 Fachprüfungen zusammen.

(2) Die Diplomprüfung setzt sich aus mindestens 11 Fachprüfungen, dem Kolloquium und der Diplomarbeit zusammen.

(3) Eine Fachprüfung besteht aus einer benoteten Prüfungsleistung und ggfs. aus einem Übungsschein in einem Prüfungsfach oder einem Modul. Einzelheiten zu Prüfungsfächern, Prüfungsleistungen und Studienplänen sind in Teil B, §35 und §36 aufgeführt.

(4) Prüfungsleistungen sind:

- Klausuren,
- Leistungsscheine,
- Mündliche Prüfungen.

(5) Ein Modul ist ein thematisch und zeitlich zusammenhängendes Prüfungsgebiet.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt zur Organisation und Durchführung des Verfahrens zum Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung eine Prüferin oder einen Prüfer nach §5 (Erstprüferin / Erstprüfer). Weitere prüfungsberechtigte Personen, die eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in eine zusammengesetzte Lehrveranstaltung oder in ein Modul einbringen, werden an der Prüfung entsprechend ihres Lehranteils beteiligt.

(7) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

§7 Klausuren

(1) In den Klausurarbeiten zu einem Fach oder Modul soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden dieses Faches oder Moduls Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Fach- und Methodenwissen verfügt. Die Dauer der jeweiligen Klausur ist in §35 und Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Klausurarbeiten sind grundsätzlich von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Faches oder Moduls und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu schreiben. Die Klausuraufgaben werden von prüfungsberechtigten Personen nach §5 gestellt.

(3) Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Soll eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Beurteilung ein. Weichen beide Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss. Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat gegen die Note einer bestimmten Arbeit Widerspruch ein, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§8 Leistungs- und Übungsscheine

(1) Ein Leistungsschein dokumentiert eine benotete, individuelle Studienleistung, die nach Möglichkeit fortlaufend im Semester erbracht und bewertet werden soll. In diesen Fällen sind die Ergebnisse der Leistungsermittlung fortlaufend bekannt zu geben.

Ein Leistungsschein wird hinsichtlich Bewertung, Bestehen und Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten wie eine Klausur behandelt. Der Leistungsschein ist nicht an einen Prüfungstermin entsprechend §4 (5) gebunden.

(2) Ein Übungsschein dokumentiert eine bewertete, unbenotete Studienleistung, die eine individuelle Leistung voraussetzt und im jeweiligen Semester abzuschließen ist. Die Bewertung erfolgt durch „mit Erfolg teilgenommen“. Übungsscheine sind bei Nichtbestehen uneingeschränkt wiederholbar.

(3) Zu Beginn eines jeden Semesters gibt die benannte Prüferin bzw. Prüfer den Studierenden Zahl und Art der zu erbringenden Teilleistungen (wie z.B. Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Vorträge, Rechnerprogramme und Laborberichte) sowie die Beurteilungskriterien bekannt.

§9 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen und / oder Prüfern gleichberechtigt durchgeführt. Den Studierenden werden die Prüfer und / oder Prüferinnen rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie als ordentlich eingeschriebene Studentin oder eingeschriebener Student (d.h. nicht als Gasthörerin oder Gasthörer) in einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Mechatronik erbracht hat. In diesem Studiengang wird bei drei theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus fachverwandten Studiengängen, die nicht unter (1) fallen, werden im Einzelfall angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Kiel im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Kooperation mit europäischen Partnerhochschulen findet das ECTS-Verfahren Anwendung.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen gleichgestellten Bildungseinrichtungen.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und zum Studium passende berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang kann die Diplomarbeit aus dem Erststudium in der Regel nicht anerkannt werden.

(8) Über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

§11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gegebenenfalls gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§12 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der in Absatz 3 festgelegten Verlänge-

rungsmöglichkeiten abgelegt wurde (Freiversuch). Im Rahmen dieses Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

(2) Freiversuche sind bei der Anmeldung zu den Prüfungen durch die Kandidatin oder den Kandidaten als solche zu kennzeichnen.

(3) Verlängerungen des Studiums aus den in §86 (8a) HSG genannten Gründen werden bis zu einer Dauer von zwei Semestern bei der Ermittlung der Studienzeit nicht in Ansatz gebracht. Über eine weitere Verlängerung der Regelstudienzeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen vom Freiversuch §12 (1), nicht zulässig.

(5) Nicht bestandene Fachprüfungen sollten spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters erneut abgelegt werden. Eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Fachsemester ist auf Fachprüfungen in solchen Fächern beschränkt, bei denen Lehrveranstaltungen nur einmal im Hochschuljahr, d.h. entweder nur im Sommersemester oder nur im Wintersemester angeboten werden. Die vollständige Ableistung des Berufspraktischen Studienseesters im Anschluss an die nicht bestandene Fachprüfung führt ebenfalls zu einer Fristverlängerung um ein Fachsemester.

(6) Studierende, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, dürfen eine mündliche Prüfung beantragen, wenn in der Klausur mindestens 80% der für die Note „ausreichend“ (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Als Ergebnis der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Note der betreffenden Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.

(7) Ist die Wiederholung einer Fachprüfung nicht mehr möglich, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

§13 Nachteilsausgleich bei Behinderung; Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abzulegen.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungsleistung entdeckt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§14 Verfahren bei Widersprüchen

(1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Prüferinnen oder Prüfer, des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Widersprüchen wegen Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zum Zeitpunkt der Prüfung, muss ein ärztliches Attest aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorgelegt wer-

den. Wenn die Krankheit offensichtlich ist, kann die oder der Prüfungsvorsitzende auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichten.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

§15 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Lehrveranstaltungen sind

1. Vorlesungen (LV)
2. Lehrvorträge(L)
3. Übungen (Tafelübungen (ÜT) und Laborübungen (ÜL))
4. Seminare
5. Projekte
6. Exkursionen
7. sonstige Lehrveranstaltungen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten und Diskussion in kleineren Gruppen;
5. Projekt: Bearbeitung einer komplexen meist fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer/eines Professorin/Professors oder mehrerer Professorinnen/Professoren.
6. Exkursion: Studienfahrt unter fachlicher Leitung;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

(3) Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit definiertem Ausbildungsziel. Das Modulangebot kann variieren, nicht alle Module werden in jedem Semester angeboten.

(4) Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung im FB Maschinenwesen oder FB Elektrotechnik und Informatik als Wahlfach belegt werden, sofern sich dadurch inhaltlich keine Prüfungswiederholungen ergeben.

§16 Teilnahmepflicht

(1) Um das Bildungs- und Ausbildungsziel zu erreichen, wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren und Übungen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§17 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß §4 (2) HSG

(1) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des §4 (2) HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Fachbereich zur Sicherung des erforderlichen Lehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten. Die Entscheidung trifft der Fachbereichskonvent.

(2) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. In den Übungen des vierten Fachsemesters im Hauptstudium haben die Studierenden mit bestandener Diplom-Vorprüfung Vorrang. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Studierende, die bereits von einer Lehrveranstaltung durch das Los ausgeschlossen wurden, haben Vorrang bei weiteren Lehrveranstaltungen, auf die das Losverfahren angewendet werden muss. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder auf Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

(3) Für Wahlfächer wird entsprechend verfahren, wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer begrenzt werden muss.

(4) Zur Gewährleistung der Regelstudienzeit entscheidet der Fachbereichskonvent über geeignete Maßnahmen.

II. Praktische Ausbildung

§18 Praktische Ausbildung

(1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden. Darüber hinaus sollen die Studierenden Anregungen zur Gestaltung ihres weiteren Studiums erhalten. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden Einblicke in betriebliche Abläufe von der Anfrage über den Auftragseingang bis zur Lieferung gewinnen, wobei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Betriebsbereichen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Nicht der Erwerb von Detailwissen soll im Vordergrund stehen, sondern das Erfassen von betrieblichen Zusammenhängen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in zwei Teile,

- die Vorpraxis (Vorpraktikum),
- das Berufspraktische Studiensemester.

Die Vorpraxis von 12 Wochen Dauer ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis, dass bis Vorlesungsbeginn mindestens 8 Wochen abgeleistet sind. Bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung muss die gesamte Vorpraxis erfüllt sein.

(3) Richtlinien zum Inhalt, zur Durchführung und Anerkennung der Vorpraxis beschließt der Fachbereichskonvent Maschinenwesen.

Auf die Vorpraxis werden aufgrund besonderer Überprüfung - auch zum Teil - angerechnet:

- Eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung, soweit sie nicht an Vollzeitschulen erworben wurde,
- eine in der Fachoberschule (Typ A) in Klasse 11 absolvierte praktische Ausbildung (nur für Bewerber aus anderen Bundesländern),
- Praxisanteile aus der Ausbildung in einem Fachgymnasium,
- praktische gleichwertige Tätigkeiten, die in Art, Inhalt und Dauer der vorgeschriebenen Vorpraxis im Wesentlichen entsprechen.

(4) Das Berufspraktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel zeitlich zusammenhängend, in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem zeitlichen Umfang von 20 Wochen - ausschließlich Urlaubs- und Fehlzeiten - abgeleistet wird.

(5) Ziel des Berufspraktischen Studiensemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an praktische, möglichst projektbezogene Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen der Ingenieurin oder des Ingenieurs.

(6) Das Berufspraktische Studiensemester ist in der Regel nach bestandener Diplom-Vorprüfung vor Ausgabe der Diplomarbeit zu absolvieren.

(7) Auf das Berufspraktische Studiensemester können praktische Tätigkeiten aufgrund besonderer Überprüfung - auch zum Teil - angerechnet werden oder es ersetzen, wenn sie in Art, Inhalt und Dauer dem Ziel der praktischen Ausbildung entsprechen.

(8) Das Berufspraktische Studiensemester kann durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(9) Während des Berufspraktischen Studiensemesters ist die oder der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Teilnahme an dem Praktikumseminar ist verpflichtend vorgeschrieben.

§19 Praktikumsausschuss, Praktikantenamt

(1) Für die Organisation, Durchführung und fachliche Anerkennung des Berufspraktischen Studiensemesters ist vom Fachbereich ein Praktikumsausschuss zu bilden. Der Praktikumsausschuss besteht

aus der oder dem Vorsitzenden und den Praktikumbeauftragten der einzelnen Studiengänge oder Studienrichtungen sowie bis zu zwei Studierenden des Fachbereiches. Für die entsprechende Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist zu sorgen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fachbereichskonvent für die Dauer von 3 Jahren bestellt, mit Ausnahme der Studierenden, deren Mitgliedschaft nur ein Jahr dauert.

(3) Die Arbeit des Praktikumsausschusses wird durch das Praktikantenamt unterstützt, das von der oder dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses geleitet wird. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des Berufspraktischen Studienseesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen mit den Ausbildungsstätten.

(4) Der Fachbereich übernimmt, unterstützt vom Praktikantenamt, gegenüber seinen Studierenden grundsätzlich die Verpflichtung, für die Bereitstellung von geeigneten Praktikumsplätzen in ausreichender Zahl zu sorgen. Das Praktikantenamt stellt den Studierenden Listen von geeigneten Ausbildungsstellen zur Verfügung, bei denen sich die Studierenden selber bewerben müssen und berät sie.

(5) Vor Antritt des Berufspraktischen Studienseesters ist von den Studierenden die Zustimmung des Praktikumsausschusses einzuholen.

§20 Anerkennung des Berufspraktischen Studienseesters

(1) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktischen Studienseesters ist

- ein Praktikumzeugnis des Ausbildungsbetriebes;
- ein Praktikumbericht der oder des Studierenden;
- die als erfolgreich bestätigte Teilnahme am Praktikumseminar.

Das Praktikumzeugnis enthält eine Auflistung über Art und Dauer der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten sowie eine Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb.

Der Praktikumbericht muss Auskunft über Inhalt, Dauer und Erfolg einzelner zusammenhängender Ausbildungsabschnitte geben und dokumentieren, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde. Der Bericht ist vom ausbildenden Betrieb zu bestätigen.

(2) Das Praktikumzeugnis und der Praktikumbericht müssen unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Beendigung der Berufspraktischen Ausbildung im Praktikantenamt vorgelegt werden.

(3) Zuständig für die Anerkennung des fachlichen Inhalts und der anzurechnenden Dauer des Berufspraktischen Studienseesters ist der Praktikumsausschuss, der eine Bestätigung über das Berufspraktische Studienseester für den Prüfungsausschuss ausstellt. Über prüfungsrechtliche Zulassungsfragen zum Berufspraktischen Studienseester und die prüfungsrechtliche Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Diplom-Vorprüfung

§21 Zulassung und Fristen

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind:

- die Einschreibung (gültige Immatrikulationsbescheinigung) im Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik an der Fachhochschule Kiel, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt;
- eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung;
- eine Erklärung darüber, ob endgültig oder ggf. wie oft bereits eine Vor- bzw. Zwischenprüfung oder eine Haupt- bzw. Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurde.

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang mit.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Vor- bzw. Zwischenprüfung oder Haupt- bzw. Abschlussprüfung im

gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§22 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fachrichtung und ein methodisches Instrumentarium soweit angeeignet hat, dass das weitere Studium mit Erfolg fortgesetzt werden kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen nach §35.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche Fachprüfungen nach §35 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind;
- die erfolgreiche Teilnahme an der geforderten Vorpraxis nachgewiesen ist;
- das Bestehen durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist.

§23 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen ermittelt.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 6) erteilt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und erhält als Ausstellungsdatum den Tag, an dem über das Ergebnis der Diplom-Vorprüfung entschieden worden ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Diplom-Vorprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

IV. Diplomprüfung

§24 Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung sind:

- die Einschreibung (gültige Immatrikulationsbescheinigung) im Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik an der Fachhochschule Kiel, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt;
- eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung;
- die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Kiel (vgl. §10) oder der Erwerb von mindestens 80 ECTS-Punkten aus dem Grundstudium.

Der ersten Meldung zu einer Fachprüfung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung hinzuzufügen, wenn diese an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

(2) Die Anmeldung zur Diplomarbeit erfolgt in der Regel im 8. Fachsemester und markiert den Beginn des zweiten Abschnitts zur Diplomprüfung. Hierzu wird nur zugelassen, wer

- das Berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat,
- von den erforderlichen Fachprüfungen des Hauptstudiums mindestens 70 ECTS-Punkte erworben hat,
- oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Ausnahmegenehmigung erhält.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit.

§25 Ziel der Projektarbeit

Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen nachweisen, dass sie eine aus den gewählten Fachgebieten abgeleitete Aufgabenstellung zu einem zusammenhängenden Gebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, lösen und in einer schriftlichen Ausarbeitung darstellen können. Das Thema der Projektarbeit ist i.A. fächerübergreifend und wird zur Schulung der Teamfähigkeit in der Regel an mehrere Studierende ausgegeben.

Die Aufgaben werden von den Professorinnen oder Professoren gestellt, die in den entsprechenden Fachgebieten gelehrt haben. Ausgabe, Annahme und Beurteilung werden von ihnen aktenkundig gemacht und dem Prüfungsausschuss gemeldet.

Die Projektarbeit wird mit einem Leistungsschein bewertet.

§26 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

- den Prüfungsleistungen nach §36,
- den nach dem genehmigten Studienplan erworbenen Studienleistungen
- der Diplomarbeit,
- dem Kolloquium

§27 Ziel und Umfang der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine das Studium abschließende Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor und in begründeten Ausnahmefällen von einer anderen nach §86 (4) HSG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Kiel in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach (1) erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf in der Regel drei Monate nicht überschreiten und ist bei der Ausgabe anzugeben. Bei experimentellen, empirischen und mathematischen Themenstellungen oder wenn die Diplomarbeit zugleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereiches angefertigt werden soll oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt wird, kann eine Bearbeitungszeit von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden.

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bei der Ausgabe des Themas festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens zwei Monate verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit soll bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin der Diplomarbeit gestellt werden.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Diplomarbeit nicht ausreichend ist.

§28 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll in zweifacher Ausfertigung abgegeben oder - mit einem schriftlichen Einlieferungsvermerk spätestens des letzten Tages der Frist, versehen - übersandt werden.

(3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor bewertet, in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit. Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung ist die Diplomarbeit in jedem Fall von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, können diese sich nicht auf eine Note einigen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§29 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der ersten beiden Monate ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach den ersten beiden Monaten der Bearbeitungszeit wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Eine als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Diplomarbeit muss, falls eine Wiederholung zulässig ist, zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es gilt dann die Note der Wiederholung.

§30 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündlich durchgeführte Prüfung, die vom Themenkreis der Diplomarbeit ausgeht. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er

- die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig erläutern und vertreten kann;
- darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Diplomarbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
- im Rahmen der Diplomarbeit gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 40 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Bewerterin oder dem Bewerter der Diplomarbeit sowie mindestens einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied abgenommen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer, wobei Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach bestimmten Prüferinnen oder Prüfern nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die anwesenden Prüferinnen oder Prüfer prüfen gleichberechtigt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit, stattfinden. Ein nicht bestanden Kolloquium muss zum nächsten Termin, der vom Prüfungsausschuss anberaumt ist, nachgeholt werden.

§31 Bestehen der Diplomprüfung, Bilden der Noten

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- in allen erforderlichen Fachprüfungen nach §36 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist;
- die erfolgreiche Teilnahme an dem Berufspraktischen Studiensemester nachgewiesen ist;
- der Prüfungsausschuss das Bestehen der Diplomprüfung festgestellt hat.

(2) Die Gesamtfachnote F_{Wahl} für belegte Wahlfächer errechnet sich aus den mit ECTS-Punkten gewichteten Fachnoten der bestandenen Wahlfächer nach folgender Formel:

$$F_{\text{Wahl}} = \frac{\sum_i W_i \cdot e_i}{\sum_i e_i}$$

W_i : Note des Wahlfaches

e_i : ECTS-Punkte dieses Wahlfaches

i : Laufindex über die bestandenen Wahlfächer

(3) Die Gesamtnote G berechnet sich aus den mit ECTS-Punkten gewichteten Fachnoten, der Note der Diplomarbeit (D) und der Note des Kolloquiums (K) nach folgender Formel:

$$G = \frac{\sum_i F_i \cdot e_i + D \cdot 25 + K \cdot 5}{\sum_i e_i + 30}$$

F_i : Note der Fachprüfung
 e_i : ECTS-Punkte dieser Fachprüfung
 i : Laufindex über die gewählten zulässigen Fachprüfungen

Die Gesamtnote ergibt sich somit aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Mittel von den einzelnen Fachprüfungen der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

(3) Bei einer Gesamtnote bis 1,2 (siehe § 11 (4)) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§32 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 7) ausgestellt, das die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, erhält. Es enthält den gewählten Studiengang, die gewählte Studienrichtung, die Fachnoten und Namen der gewählten Module, die Namen der bestandenen Wahlfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote.

(2) Zur Darstellung der Fachinhalte der im Zeugnis aufgeführten Module wird ein Beiblatt ausgegeben.

(3) Sind durch die erbrachten Prüfungsleistungen die Voraussetzungen zum Abschluss mehrerer Studienrichtungen erfüllt, so wird insgesamt nur das eine Zeugnis für die zum Zeitpunkt des Diplomprüfungsabschlusses eingetragene Studienrichtung ausgestellt.

(4) Wird das Zeugnis für einen mit einer ausländischen Hochschule kooperativ durchgeführten Studiengang (Doppeldiplom) erteilt, werden alle Studienfächer authentisch und in deutscher Übersetzung, nach dem Studienort geordnet, aufgeführt.

(5) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Ergebnis vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde.

§33 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad:

„Diplomingenieurin (Fachhochschule)“ bzw.

„Diplomingenieur (Fachhochschule)“,

„Dipl.-Ing. (FH)“ abgekürzt, mit Angabe des Studienganges Mechatronik und Feinwerktechnik und Angabe der gewählten Studienrichtung.

Wird der Diplomgrad für einen mit einer ausländischen Hochschule kooperativ durchgeführten Studiengang (Doppeldiplom) verliehen, werden zusätzlich die beteiligten Hochschulen und die zugrunde liegende Vereinbarung vermerkt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Kiel und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

§34 Nachdiplomierung

(1) Die Fachhochschule Kiel verleiht den Diplomgrad auf Antrag auch nachträglich an Personen, die sich in einem Ausbildungsgang befanden, der in einen Fachhochschul-Studiengang übergeleitet worden ist, und die aufgrund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule Kiel von dieser graduiert worden sind.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Fachhochschule Kiel zu stellen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Graduierungsurkunde beizufügen. Mit der Entgegennahme der Diplomurkunde verliert die Graduierungsurkunde ihre Wirksamkeit. Eine Weiterführung der Graduiertenbezeichnung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Diplombezeichnung und die Form der Urkunden gilt § 33 entsprechend.

(4) Für die Ausfertigung einer Diplomurkunde wird auf Grundlage des Hochschulgebührengesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§35 Grundstudium: Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen und empfohlener Zeitpunkt der Diplomvorprüfung

Kürzel	Fachprüfungen	Zeitp. (Sem)	Art und Umfang der Fachprüfungen, sowie erforderliche Übungsscheine		Ermittlung der Fachnote	Credit Points (CP) nach ECTS
MAT	Mathematik A+B	2	Klausur (3h)	–	Klausurnote	12
MATC	Mathematik C	3			Leistungsschein- note	3
PHM	Physik	2	Klausur (3h)	Übungs- schein	Klausurnote	10
ELT	Elektrotechnik	2	Klausur (2h)	Übungs- schein	Klausurnote	8
EK	Elektronik	3	Klausur (2h)	Übungs- schein	Klausurnote	9
TM	Technische Mechanik	2	Klausur (2h)	Übungs- schein	Klausurnote	6
TI	Technische Informatik	2	Klausur (2h)	Übungs- schein	Klausurnote	4
CTZ	CAD1 und Technisches Zeichnen	1	Leistungs- schein	--	Leistungsschein- note	8
CAD2	CAD2	2	Leistungs- schein	--	Leistungsschein- note	4
WTK	Werkstofftechnik	1	Klausur (2h)	–	Klausurnote	3
KT	Kunststofftechnik	3	Klausur (2h)	–	Klausurnote	3
MSY	Grundlagen Mechatro- nischer Systeme	3	Klausur (2h)	Übungs- schein	Klausurnote	8
PED	Project-Engineering + De- sign	3	Leistungs- schein		Leistungsschein- note	12
Gesamt						90

§36 Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus maximal 15 Fachprüfungen, dem Kolloquium und der Diplomarbeit. Dabei sind so viele Fachprüfungen abzulegen, bis die Summe der den einzelnen Fachprüfungen zugeordneten Credit Points (CP) nach ECTS den Wert 90 erreicht hat.

(2) Für den Studiengang „Mechatronik“ ist in der Anlage 1 ein Kern- und ein Wahlbereich definiert. In dem zugehörigen Modulverzeichnis (Anlage 2 und 3) mit der Unterteilung in „Wahlmodule/Kategorie 1“ und Wahlmodule/Kategorie 2“ sind die den einzelnen Fachprüfungen zugeordneten Credit Points (CP) aufgeführt, sowie Art und Umfang der Fachprüfung benannt.

(3) Bei der Auswahl der abzulegenden Fachprüfungen gelten folgende Festlegungen:
(siehe Anlage 1)

- Aus dem Kernbereich des Hauptstudiums sind mindestens 29 CP nachzuweisen.
- Aus dem Wahlbereich sind mindestens so viele CP nachzuweisen, dass die Summe der erzielten CP in Kern- und Wahlbereich mindestens 68 CP beträgt. Dabei muss mindestens ein Wahlmodul aus der Kategorie 2 sein.
Wahlmodule/Kategorie 1 können aus den Angeboten der Fachbereiche *Maschinen-wesen*, *Elektrotechnik* oder *Informatik* gewählt werden.
Wahlmodule/Kategorie 2 können aus den Angeboten der Fachbereiche *Maschinen-wesen*, *Elektrotechnik*, *Informatik* oder *Wirtschaft* gewählt werden, soweit diese angeboten werden und Plätze frei sind.
Empfehlungen für eine sinnvolle Zusammenstellung der Wahlmodule, ihrer Inhalte und die Art der Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden von den Professorinnen und Professoren des betreuenden Instituts zu Beginn jeden Semesters.
- Aus dem Bereich der Wahlfächer (Anlage 3) können maximal 10 CP für die Gesamtsumme angerechnet werden.
- Über eine Projektarbeit, die mit einem Leistungsschein abzuschließen ist, müssen 12 CP nachgewiesen werden.

(4) Zur Diplomprüfung sind insgesamt 150 CP erforderlich, wovon 30 CP auf das Berufspraktische Studiensemester (Praxissemester), 30 CP auf die Diplomarbeit (incl. Kolloquium) und 90 CP auf die Fachprüfungen nach (1) entfallen. Unter Berücksichtigung der 90 CP für die Diplom-Vorprüfung sind also zum erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt 240 CP erforderlich.

Zusammenfassend folgt aus obigem:

Fachprüfungen:	90 CP
Praxissemester :	30 CP
Diplomarbeit :	30 CP (incl. Diplomkolloquium)
Ergibt: Diplomprüfung:	150 CP
Plus Diplomvorprüfung:	90 CP
Ergibt: Abschluß des Studiums:	240 CP als Mindestwert

C. Schlussbestimmungen

§37 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, nach §13 (2) entsprechend berichtigen und die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Projektarbeit und die Diplomarbeit.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§38 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag in angemessener Frist in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die dazu gehörigen Bewertungen und ggf. Gutachten und in die Prüfungsprotokolle einsehen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsverfahren benötigt werden. Die Diplomarbeit kann nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses auch länger aufbewahrt werden.

Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Diplomprüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

§39 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2002 in Kraft und gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 das Grundstudium im Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik an der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem 1. September 2002 das Studium im Studiengang Feinwerktechnik und Mechatronik begonnen haben, können das Grundstudium bis zum 31. August 2004 und das Hauptstudium bis zum 31. August 2008 nach der bisherigen Prüfungsordnung des Studienganges Feinwerktechnik und Mechatronik beenden.

Anschließend treten die Prüfungsordnung vom (NBI.MBWFK Schl.-H. S. 115) und die Studienordnung vom (NBI.MBWFK. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert am(NBL MBWFK. Schl.-H. S. 462) des Studienganges Feinwerktechnik und Mechatronik außer Kraft.

(3) Als Übergangsregelung werden die Lehrveranstaltungen nach der bisher gültigen Studienordnung für den Studiengang Feinwerktechnik und Mechatronik wie folgt auslaufend angeboten:

Wintersemester 2002/03 für das 2. Studiensemester,
Sommersemester 2003 für das 3. Studiensemester,
Wintersemester 2003/2004 für das 4. Studiensemester,
Wintersemester 2004/2005 für das 6. Studiensemester,
Sommersemester 2005 für das 7. Studiensemester.

(4) Regelungen, die gegenüber (3) abweichen, können durch den Fachbereichskonvent beschlossen werden.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom _____ erteilt.

gez.M.Klocke
Kiel, 20.11.2003
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Maschinenwesen
- Die Dekanin -

**Anlage 1 Hauptstudium:
Ablauf und empfohlene Zeitpunkte**

Kürzel	Lehrmodule (siehe Anlagen 2 und 3)	Semester					CP nach ECTS	
		4.	5.	6.	7.	8.		
Kernbereich								
	Messtechnik 1	*	P				4	Die Summe muss mindes- tens 29 CP von den mögli- chen 33CP betragen
	Messtechnik 2	*	R	*			4	
	Regelungstechnik 1	*	A				4	
	Regelungstechnik 2	*	X	*			5	
	Technische Optik	*	I	*			8	
	Aktorik 1	*	S	*			4	
	Aktorik 2		S	*	*		4	
Wahlbereich								
	Wahlmodule/Kategorie 1	*	E	*	*			Die Summe aus Kern-und Wahlbereich muss mindes- tens 68 CP betragen, dabei muss mindes- tens ein Wahl- modul aus Ka- tegorie 2 sein
	Wahlmodule/Kategorie 2	*	S	*	*			
Sum- me							Min. 68	
	Wahlfächer (siehe Anlage4)	*		*	*		Max. 10	
	Projektarbeit (12 SWS)	*		*	*		12	
	Praktikantenseminar (2 SWS nach Angebot)			*			-	
Dip- lomprü- fung ge- samt							Min. 90	

Der Eintrag * bezeichnet die Semester, in denen das betreffende Modul vom Studienablauf her sinn-
voll belegt werden kann.

CP sind Credit Points nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

Anlage 2 Hauptstudium:
Modulverzeichnis und Prüfungsleistungen für den Kernbereich und
Wahlbereich/Kategorie 1:

Kürzel	Modulname	Modulbausteine	Stunden je Semester	Art und Umfang der Fachprüfung, sowie erf. Übungsscheine		CP
	Messtechnik 1	Messtechnik 1	2L, 1 ÜL	Leistungs-schein	Übungs-schein	4
	Messtechnik 2	Messtechnik 2	3L, 2 ÜL	Leistungs-schein	Übungs-schein	4
	Regelungstechnik 1	Regelungstechnik 1	3L, 1ÜL	Klausur (2h)	Übungs-schein	4
	Regelungstechnik 2	Regelungstechnik 2	3L, 2ÜL	Klausur (2h)	Übungs-schein	5
		Rechn. Übungen zur RT	2ÜL			
	Technische Optik	Technische Optik	2L, 1ÜL	Klausur (2,5h)	Übungs-schein	8
		Bildverarbeitung	2 ÜL			
		Lasertechnik	2L, 1 ÜL			
	Mikrosystemtechnik	Mikrosystemtechnik	2L, 2ÜL	Leistungs-schein	—	4
	Mikrocontroller	Mikrocontroller	3L, 2ÜL	Leistungs-schein	—	5
	Aktorik 1	Aktorik	2L, 2ÜL	Klausur (2h)	Übungs-schein	4
	Aktorik 2	Elektrische Kleinantriebe	2L, 2ÜL	Klausur (2h)	Übungs-schein	4
	Optoelektronik +Sensorik	Optoelektronik	2L, 1ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	7
		Sensorik	2L, 1ÜL			
	Steuerung mechatronischer Systeme	Bewegungssteuerungen	2L, 2ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	8
		Mechanismen	2L, 2ÜL			
	Fertigungstechnik	Fertigungstechnik	4L	Klausur (2h)		4
AIN	Angewandte Informatik	Datenbanken	2L, 1ÜL	Leistungs-schein	—	8
		CAD-Anwendungsprogrammierung	1ÜL			
		Messwerverfassung und -bearbeitung	1 L, 2 ÜL			
ANT	Antriebstechnik	Hydraulik und Pneumatik	3 L, 1 ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	7
		Elektrische Antriebe	2 L			
FEA	Fertigungstechnik A	Schweiß- Löt- und Klebetechnik	2 L, 1 ÜL	Klausur (2h)	Übungs-schein	7
		Kunststofftechnik	2 L, 1 ÜL			
FEB	Fertigungstechnik B	Spanlose Fertigung	1 L, 1 ÜL	Klausur (2h)	Übungs-schein	7
		Verfahrenstechnik	3 L, 1 ÜL			
KOS	Kolbenmaschinen und Fahrzeugtechnik	Grundlagen der Kolbenmaschinen	2 L, 1 ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	7
		Fahrzeugtechnik	3 L, 1 ÜL			
MDF	Maschinendynamik und FEM	Simulation / FEM	2 L, 2 ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	9
		Maschinendynamik	3 L, 1 ÜL			
PRM	Produktionsmanagement	Qualitätsmanagement	2 L, 2 ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	9
		Produktionsplanung und -steuerung	2 L, 2 ÜL			
PRT1	Produktionstechnik 1	NC-Maschinen und Robotik	2 L, 2ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	9
		Spanende Fertigung	2 L, 2ÜL			
PRT2	Produktionstechnik 2	Rechnerunterstützte Produktion	2L, 2ÜL	Leistungs-schein	—	9
		Betriebsmittelkonstruktion	2L, 2ÜL			

PRO	Produktionssysteme und -optimierung	Geschäftsprozessoptimierung	1 L, 1 ÜL	Leistungs-schein	—	6
		Produktionssysteme	2 L, 1 ÜL			
STM	Strömungsmaschinen	Strömungsmaschinen	4 L, 2 ÜL	Klausur (3h)	Übungs-schein	7
STW	Strömungs- und Wärmelehre	Thermodynamik 2	2 L, 1 ÜT	Klausur (3h)	—	8
		Hydromechanik	2 L, 2 ÜT			
VPR	Virtuelle Produktentwicklung	3D-Design	1 L, 1 ÜL	Leistungs-schein	—	9
		Digital Mock Up	1 L, 1 ÜL			
		Simulation und Animation	2 L, 2 ÜL			

Anlage3 Hauptstudium:
Modulverzeichnis und Prüfungsleistungen Wahlmodule/Kategorie 2:

Kürzel	Modulname	Modulbausteine	Stunden je Semester	Art und Umfang der Fachprüfung, sowie erf. Übungsscheine		CP
ASI	Sicherheitsingenieur, Fachkraft für Arbeitssicherheit mit staatl. Anerkennung	Teil A	2 L, 1 ÜL	Klausur (2h)	Übungsschein	7
		Teil B	2 L, 1 ÜL			
AWU	Arbeitswissenschaft und Unternehmensführung	Arbeitswissenschaft	2 L, 1 ÜL	Klausur (2h)	Übungsschein	6
		Unternehmensplanung und -führung	2 L			
ORE	Organisation und Existenzgründung	Industriebetriebslehre	3 L, 1 ÜL	Klausur (3h)	Übungsschein	7
		Existenzgründung (Ringvorlesung)	2 L			
WRT	Wirtschaft	Recht	2 L	Klausur (3h)	—	7
		Volkswirtschaftslehre	2 L			
		Investitions- und Kostenrechnung	2 L			

Anlage 3 Hauptstudium:
Wahlfächer

Kürzel	Lehrfach	L	ÜL	CP
XAUS	Auswuchttechnik	1	1	2
XKLM	Konstruktion lärmarmen Maschinen	2	1	3
XLAT	Lasertechnik	2	1	3
XMOD	Modalanalyse	1	1	2
XMFS	Materialflusssimulation	2	2	4
XTVD	Turboverdichter	2		2
	Industriedesign	1	3	4

Ferner können alle Einzelfächer aus Modulen gewählt werden. Sofern für ein gewähltes Wahlfach keine andere Prüfungsleistung vorgesehen ist, wird dieses grundsätzlich mit einem Leistungsschein als Prüfungsleistung abgeschlossen.